

den geltenden Rechtsvorschriften eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abgeschlossen werden.

- b) Handwerker, die keine Werkstätten beschäftigen, sowie für alle in Handwerksbetrieben ständig mitarbeitenden Ehegatten für Kalendertage, für die gemäß § 26 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- c) die gemäß § 15 Pflichtversicherten für die Zeiten, in denen bereits Beitragsfreiheit als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft besteht.

**Inhaber von Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige  
und andere selbständig Tätige  
sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten**

§19

(1) Inhaber von Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige (nachstehend selbständig Tätige genannt) sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn ihre beitragspflichtigen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Ehegatten der selbständig Tätigen sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie ständig bei ihrem Ehegatten mitarbeiten und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

§20

(1) Wird von pflichtversicherten Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie der Kollegien der Rechtsanwälte eine Tätigkeit gemäß § 19 ausgeübt, sind sie für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung pflichtversichert. Handelt es sich dabei um eine freiberufliche Tätigkeit, die steuerbegünstigt ist, besteht dafür nur Versicherungspflicht, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 480 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Selbständig Tätige, die gleichzeitig als Handwerker tätig sind, sind für die selbständige Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung pflichtversichert.

§21

Keine Versicherungspflicht besteht

- a) für die nebenberufliche Vermietung privater Zimmer, wenn für die daraus erzielten Einkünfte nach den geltenden Rechtsvorschriften Steuerfreiheit besteht und am 31. Dezember 1974 für diese Zimmervermietung keine Versicherungspflicht vorlag,
- b) für die nebenberuflich ausgeübte Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach den geltenden Rechtsvorschriften steuerfrei sind,
- c) für nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werkstätten in der Berufsbildung sowie in der Aus- und Weiterbildung, die nach den geltenden Rechtsvorschriften vergütet wird.

§22

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für den

- |                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| a) selbständig Tätigen              | 20%, |
| b) ständig mitarbeitenden Ehegatten | 20 % |

der beitragspflichtigen Einkünfte.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind Abschlagzahlungen zu leisten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages der selbständig Tätigen ist der Gesamtbetrag der aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

(4) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages der ständig mitarbeitenden Ehegatten ist der im Kalenderjahr auf ihre Arbeitsleistung entfallende Anteil an den Einkünften des selbständig Tätigen, mindestens jedoch der entsprechend der geleisteten Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werkstätten zu zahlende Tariflohn.

§23

Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den 7 200 M im Kalenderjahr übersteigenden Teil der Einkünfte des selbständig Tätigen bzw. des ständig mitarbeitenden Ehegatten. Für diesen Teil der Jahreseinkünfte kann entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abgeschlossen werden.
- b) selbständig Tätige, die keine Werkstätten beschäftigen, sowie für alle ständig mitarbeitenden Ehegatten für Kalendertage, für die gemäß § 26 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- c) die gemäß § 20 Pflichtversicherten für die Zeiten, in denen bereits Beitragsfreiheit als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. eines Kollegiums der Rechtsanwälte besteht.

§24

**Unfallumlage**

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zahlen die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte eine Unfallumlage. Handwerker und selbständig Tätige zahlen diese für sich und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten. Einzelheiten über die Höhe und Berechnung werden in anderen Rechtsvorschriften geregelt.

§25

**Feststellung der Versicherungspflicht  
und Zahlung der Beiträge**

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie die Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet,

- a) die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder festzustellen,
- b) die von ihnen und den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

Das gilt auch für kooperative Einrichtungen, in denen die Einkünfte direkt an die Mitglieder ausgezahlt werden.

(2) Die Handwerker und selbständig Tätigen sind verpflichtet, für sich und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten die Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Für die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der Beiträge und der Unfallumlage ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuständig, bei dem die Besteuerung erfolgt.

§26

**Weiterbestehen der Pflichtversicherung**

Die Sozialpflichtversicherung wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- a) der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- b) der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,
- c) der Quarantäne,
- d) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder bzw. zur Betreuung der Kinder wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten (nachfolgend Kindereinrichtungen genannt),